



Protokollauszug

4. Sitzung vom 6. März 2024

42/2024 6.0.2

Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2022 Stellungnahme zur Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan wird aktuell der sogenannten Teilrevision 2022 unterzogen. Die Stadt ist im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung, welche vom 1. Dezember 2023 bis am 15. März 2024 stattfindet, zur Stellungnahme eingeladen.

Von den verschiedenen Themen der Teilrevision ist die Stadt einzig im Bereich Verkehr, Teilbereich Güterverkehr, Kap. 4.6, betroffen. Diese Anpassungen gilt es zu prüfen.

2. Angepasste Zielformulierungen

Gemäss den angepassten Zielformulierungen, Ziff. 4.6.1, sind für den Güterverkehr auf Schiene und Strasse ausreichende Kapazitäten verfügbar zu halten. Für den Umschlag zwischen Schiene, Strasse und weiteren Verkehrsträgern sind die Logistikflächen zu sichern. Um eine übermässige Belastung des Strassennetzes zu vermeiden, ist der Güterverkehr mit der Bahn zu fördern.

Güterverkehrsintensive Nutzungen sind an Standorten vorzusehen, die mit Schiene und Strasse gut erschlossen werden können. Dafür geeignete Flächen im Bereich von bestehenden Gleisanlagen sind zu erhalten und für den Umschlag, die Zwischenlagerung und die Produktion von Gütern zu nutzen.

Gegen diese Ziele hat der Stadtrat keine Einwände.

3. Karteneinträge

In der Karte neu eingetragen wurden zwei bestehende Anlagen. Bei einem bestehenden Eintrag auch mit bestehender Anlage wurde die Formulierung betreffend Objekt/Vorhaben und Realisierungsstand angepasst.

Folgende Anlagen sind von kantonaler sowie von besonderer Bedeutung für die Versorgung und Entsorgung in den Stadtlandschaften und urbanen Wohnlandschaften:

- Nr. 4, Zürich/Schlieren-Mülligen
- Nr. 8, Schlieren/Zürich-Gaswerk
- Nr. 9, Schlieren/Unterengstringen

3.1. Nr. 4, Zürich/Schlieren-Mülligen, erfasst als neuer Eintrag

Kap. 4.6, Seite 3, Kartenausschnitt siehe zuhinterst unter K, Seite 6, K 18 bzw. S. 69 im pdf.

Objekt/Vorhaben: Güterumschlaganlage, insbesondere für Stückgut und Pakete

Realisierungsstand: bestehend

Der Richtplaneintrag befindet sich nach Meinung des Stadtrats vollständig auf Gemeindegebiet Schlieren. Um Missverständnisse zu vermeiden bittet der Stadtrat um Prüfung der Benennung. Nach Ansicht des Stadtrats ist die Bezeichnung "Schlieren-Mülligen" klarer.

3.2. Nr. 8, Schlieren/Zürich-Gaswerk, erfasst als neuer Eintrag

Kap. 4.6, Seite 3, Kartenausschnitt siehe zuhinterst unter K, Seite 8, K 22, S. 69 pdf

Objekt/Vorhaben: Güterumschlaganlage mit Anschlussgleis, insbesondere für Kies und Aushub sowie Baustellenlogistik, Anschluss ARA Werdhölzli prüfen

Realisierungsstand: bestehend, Ausbau auf der bestehenden Infrastruktur geplant

Für den Stadtrat lassen sich die Folgen dieses neuen Eintrags auf einem privaten Grundstück nicht vollumfänglich abschätzen. Das Gasi-Areal ist denkmalpflegerisch von nationaler Bedeutung. Die Stadt Zürich als Grundeigentümerin wird das Areal in den kommenden Jahren voraussichtlich einer gesamthafter Entwicklung unterziehen. Es ist unbestritten, dass die Logistikbranche auch in Zukunft in diesem Gebiet, trotz den daraus entstehenden teilweisen massiven Verkehrsproblemen, weiterhin einen Platz finden muss. Aber auch den weiteren Gewerbetreibenden und Dienstleistenden - bis hin zu einem grossen Kletterzentrum - und den heute schon ansässigen Künstlerinnen und Künstlern soll auch künftig Raum zur Verfügung stehen. Langfristig kann in diesem sehr schön an der Limmat gelegenen Gebiet auch die Schaffung von Wohnraum ein Thema sein. Diese Ziele werden durch einen Eintrag für ein Gleis nicht tangiert. Hingegen umfasst die Bezeichnung "Kies und Aushub sowie Baustellenlogistik" einen grossen Interpretationsspielraum. Gemäss dem Amt für Raumentwicklung der Stadt Zürich ist der Stadt Zürich einzig der Gleisanschluss für die ARA Werdhölzli wichtig. Gegen diesen hat der Stadtrat keinen Einwand. Ein Ausbau von Flächen für "Kies und Aushub sowie Baustellenlogistik" zu Lasten von denkmalpflegerischer Qualität, Gewerbe, Flächen für Kunst und Kultur oder allenfalls Wohnraum, würde der Stadtrat hingegen klar ablehnen. Die Stadt Schlieren ist weiterhin bereit, die Bürde der Logistik, welche Zürich und ihre angrenzenden Gemeinden naturgemäss mit sich bringen, zu tragen. Der Stadtrat geht davon aus, dass dieser Eintrag zu keinem Zeitpunkt zu einer Interessensabwägung zwischen Zielen der Logistik und Zielen der Denkmalpflege führen wird. Falls dies zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, müsste der Stadtrat zugunsten der Erhaltung des Gasi-Areals den Eintrag ablehnen.

Nach dem Vorgenannten bittet der Stadtrat den Regierungsrat den Eintrag klarer zu fassen. Wie ist der Eintrag zu verstehen: Werden die Flächen für "Kies und Aushub sowie Baustellenlogistik" auf dem Gebiet der Stadt Schlieren erfolgen und somit wohl ein Konflikt zwischen den Plänen der Stadt bzw. den Eigentümern und dem Kanton entstehen? Oder wird das Gleis im Gebiet der Stadt Schlieren nur als Durchgang zum Transport der entsprechenden Materialien genutzt und die zusätzliche "Kies und Aushub sowie Baustellenlogistik" auf dem Gebiet der Stadt Zürich erfolgen?

3.3. Nr. 9, Schlieren/Unterengstringen, Eintrag wurde angepasst

Kap. 4.6, Seite 3, bzw. S. 69 im pdf.

Objekt/Vorhaben: Güterumschlaganlage mit Anschlussgleis, insbesondere für Kies und Aushub Realisierungsstand: geplant, Nutzung der bestehenden Infrastruktur

Das Gleis führt auch durch die Stadt Dietikon. Um Missverständnisse zu vermeiden bittet der Stadtrat um Prüfung der Benennung. Der Stadtrat fände "Schlieren/Dietikon/Unterengstringen" verständlicher. Mit der aktuellen Bezeichnung ist nicht gewährleistet, dass dem Gemeindevorstand Dietikon auffällt, dass er vom Eintrag betroffen ist.

4. Massnahmen, Aufgaben der Gemeinden

Ziff. 4.6.3 lit. b) besagt, dass es die Aufgabe der Gemeinden ist, im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung die Voraussetzungen für die bahnseitige Erschliessung von Bauten und Anlagen mit grossem Güterverkehrsaufkommen sowie für die Ansiedlung bzw. den Erhalt geeigneter Nutzungen in den mit Anschlussgleisen erschlossenen Industrie- und Gewerbebezonen (vgl. §§ 56 und 237 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie Art. 12 des Gütertransportgesetzes) zu schaffen.

Die Gemeinden haben sich für den Erhalt und den wirtschaftlichen Betrieb der im regionalen Richtplan bezeichneten Anschlussgleisanlagen einzusetzen und diese, falls erforderlich, mittels Baulinien zu sichern. Im kommunalen Richtplan können ergänzende Anschlussgleise bezeichnet werden. Beim Bau und bei der Änderung von Anschlussgleisen ist im Rahmen des Baugesuchverfahrens die Stellungnahme des Bundesamts für Verkehr einzuholen (vgl. Art. 13 Gütertransportgesetz).

5. Stellungnahme

Mit dem teilrevidierten Richtplan kann sich der Stadtrat im Grundsatz einverstanden erklären. Zu drei Aspekten erfolgen Anmerkungen bzw. der Wunsch nach Präzisierung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans wird im Grundsatz zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat bittet um Überprüfung der Bezeichnungen sowie einer Präzisierung gemäss der Ziffern 3.1 – 3.3 vorstehend.
3. Mitteilung an
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, per eMitwirkung
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Stadtplanung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin